

69. Muß der Verpächter die ihm vom Pächter in barem Gelde gewährte Kaution dazu verwenden, um den drohenden Eintritt eines erheblichen Schadens zu verhindern, wenn derselbe seinen Grund in einer mangelhaften Erfüllung des Vertrages seitens des Pächters hat?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 7. November 1898 i. S. v. N. u. Gen. (Rl.)
w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 178/98.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Durch schriftlichen Vertrag vom 28. Juli 1890 pachtete der Beklagte zu 2 das damals dem Kläger zu 3 gehörige Gut G. für die Zeit vom 1. Juli 1890 bis zum 1. Juli 1894 und übergab dem Verpächter als Kaution 16500 M in barem Gelde. Letzterer sollte diese Kaution nicht verzinsen und das Recht haben, sich aus derselben wegen aller seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnisse bezahlt zu machen, sobald er nach Rückgewähr des Pachtgutes nur den Überschuß zurückzahlen hatte. Ausgeschlossen von der Pachtung war die Brennerei, die an H. verpachtet war. Dieser hatte an den Kläger zu 3 zu Weihnachten und zu Ostern jeden Jahres 2250 M zu zahlen, dagegen vom Kläger 4500 Centner Kartoffeln nach deren Aufnahme zu erhalten. Die Verpflichtung zur Lieferung der Kartoffeln übernahm der Beklagte zu 2. Er lieferte nun im Herbst 1891 an H. nur 1840 Centner Kartoffeln, weshalb dieser die zu Weihnachten 1891 fälligen 2250 M an den Kläger zu 3 nicht abführte. Letzterer berichtigte, weil er infolge Ausbleibens dieser Zahlung nicht die er-

forderlichen Mittel hatte, am 1. Januar 1892 nicht die Zinsen der für die Sparkasse zu C. auf dem Pachtgute zur ersten Stelle eingetragenen 102 000 M. Dadurch wurde das bezeichnete Kapital fällig, und es wurde auf Antrag der Gläubigerin im Juni 1892 die Zwangsversteigerung eingeleitet. Am 16. September 1892 wurde das Pachtgut dem K. zugeschlagen, und es fielen bei der Kaufgelderbelegung die Hypotheken der Kläger zu 1 und 2 in ungefährem Betrage von 60 000 M. aus.

Kläger zu 3 machte nun geltend, daß ihm durch das vertragswidrige Verhalten des Beklagten zu 2 ein erheblicher Schaden erwachsen sei, insbesondere die ihm aus den Pachtverträgen mit dem Beklagten zu 2 und mit H. zustehenden Einnahmen, welche die ihm obliegenden Ausgaben für das Pachtgut überstiegen hätten, verloren gegangen seien. Er verlangte deshalb von A. Zahlung des 22fachen Betrages des jährlichen Überschusses dieser Einnahmen über die Ausgaben.

Beklagter wendete ein, daß Kläger die Zinsen aus der ihm gestellten Kaution habe berichtigen können. Das Berufungsgericht erachtete den bezeichneten Anspruch des Klägers, wenn auch nicht in vollem Umfange, für gerechtfertigt.

Dieses Urteil ist insoweit auf die Revision des Klägers aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Nach den Vorschriften der §§ 18 flg. A.L.R. I. 6, welche auch anwendbar sind, wenn es sich um Schadensansprüche aus Verträgen handelt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 205, verliert der Beschädigte den Anspruch auf Ersatz des ihm durch das Verhalten des anderen Teiles zugesügten Schadens in bestimmten Fällen ganz oder teilweise, wenn er sich selbst eines Versehens schuldig gemacht hat. So kann nach § 19 a. a. D. der Ersatz des mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinnes nicht verlangt werden, auch wenn dem anderen Teile Vorsatz oder grobes Versehen zur Last fällt, der Beschädigte aber bei der Abwendung des Schadens sich selbst ein grobes Versehen hat zu schulden kommen lassen. Letzterer soll nicht müßig zusehen, wenn ihm durch das vertragswidrige Verhalten des anderen Teiles ein Schaden erwächst oder zu erwachsen droht. Er

soll vielmehr verhüten, daß der Schaden wirklich eintritt, bezw. daß der bereits erwachsene Schaden sich vergrößert. Thut er dies nicht, obwohl er den Eintritt oder die Vergrößerung des Schadens bei gewöhnlichen Fähigkeiten und ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit voraussehen konnte, so verliert er den Anspruch auf Ersatz des mittelbaren Schadens und des entgangenen Gewinnes.

Wäre nun auch anzunehmen, daß der Beklagte zu 2 die Lieferung der Kartoffeln an H. aus Vorsatz oder grobem Versehen unterlassen hat, so hat sich doch auch Kläger zu 3 bei Abwendung des angeblich hierdurch entstandenen Schadens, wenn nicht eines arglistigen Verhaltens, jedenfalls eines groben Versehens schuldig gemacht. Nach § 195 A.L.R. I. 14 und § 22 des Pachtvertrages vom 28. Juli 1890 hatte er unzweifelhaft das Recht, sich an die ihm vom Beklagten in barem Gelde geleistete Kaution zu halten, sobald ihm durch die Nichtlieferung der Kartoffeln ein Schadensanspruch gegen denselben erwuchs. Er durfte deshalb die Kaution auch dazu verwenden, um die fälligen Zinsen an die Sparkasse zu zahlen, wenn ihm H. infolge des vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten die bedungene Vergütung nicht leistete, und er andere Mittel nicht hatte. Er erlitt zwar, wenn er dies that, zunächst einen geringen Schaden, da er, wenn er zur nutzbaren Anlegung der Kaution berechtigt war, die Nutzungen von dem an die Sparkasse zu zahlenden Betrage bis zur Wiedergängung der Kaution zur vollen Höhe verlor. Dies durfte ihn aber nicht abhalten, die Zinsen aus der Kaution zu zahlen, wenn er ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit voraussehen konnte, daß ihm im Falle der Nichtbezahlung derselben ein erheblich größerer Schaden drohte. Dies war nach dem festgestellten Sachverhalte der Fall.

Kläger wußte, daß bei Nichtzahlung der Zinsen die Forderung der Sparkasse zum Betrage von 102000 *M* fällig wurde, und daß er diesen Betrag nicht bezahlen konnte. Er konnte auch ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit darüber nicht im Zweifel sein, daß die Sparkasse ihre Forderung unter diesen Umständen im Zwangswege betreiben, insbesondere die Einleitung der Zwangsversteigerung herbeiführen, und daß ihm alsdann durch den Verlust des Gutes und der Einnahmen aus den Pachtverträgen mit dem Beklagten zu 2 und H. ein sehr erheblicher Schaden erwachsen würde. Er hat sich demnach bei Abwendung des Schadens eines groben Versehens schuldig gemacht,

weil er trotz des Besitzes der Kaution die am 1. Januar 1891 fälligen Zinsen von 2207,50 *M* an die Sparkasse nicht zahlte. Daß er die Kaution angelegt gehabt und durch Veräußerung, Verpfändung oder dergleichen nicht einmal den erwähnten Betrag habe erlangen können, oder daß er die Kaution verbraucht habe, hat er nicht behauptet. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob dies an der Beurteilung der Sache etwas ändern würde.

Der Schaden, welchen Kläger zu 3 durch die Zwangsversteigerung erlitten haben will, ist nun durch die Nichtlieferung der Kartoffeln unmittelbar nicht verursacht, sondern jedenfalls nur in Verbindung mit dem davon verschiedenen Ereignisse, daß die Sparkasse die Zwangsversteigerung des ihr verpfändeten Gutes beantragt hat. Der Schaden ist also kein unmittelbarer, und deshalb ist der Anspruch auf Ersatz desselben nicht begründet.“ . . .